

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 78/10 BH

L 3 AS 4316/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 15 AS 1464/10 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Breisgau-Hochschwarzwald,
Lehener Straße 77, 79106 Freiburg,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K r a u ß
und H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde
gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 10. November 2010
Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

- 2 -



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger, der von dem Beklagten laufend Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bezieht, hat gegen den Bescheid des Beklagten vom 18.2.2010, mit dem ihm Bewerbungskosten für 30 Bewerbungen in Höhe von 150 Euro bewilligt wurden, am 18.3.2010 Klage zum Sozialgericht (SG) Freiburg erhoben und "um Feststellung der Rechtswidrigkeit, Nichtigkeit, Befangenheit und um Aufhebung des Bescheides sowie Feststellung von Grundrechtsverstößen" gebeten. Diese Klage hat das SG nach Erlass des Widerspruchsbescheides vom 16.4.2010 als unzulässig abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 5.8.2010*). Die hiergegen gerichtete Berufung, mit der der Kläger ausgeführt hat, er sei der Meinung, dass 150 Euro Erstattung für Bewerbungskosten zu wenig seien, hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg zurückgewiesen (*Urteil vom 10.11.2010*). Zutreffend habe das SG die Feststellungsanträge des Klägers als unzulässig angesehen. Es bestehe auch kein Anspruch auf höhere Bewerbungskosten. Anspruchsgrundlage für solche Kosten sei § 16 Abs 1 Satz 2 SGB II iVm § 45 Abs 3 Satz 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) in der Fassung des Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 21.12.2008 (*BGBI I, 2917*). Für Bewerbungskosten seien im streitigen Zeitraum von der Bundesagentur für Arbeit auf Grundlage von § 45 Abs 3 Satz 1 Halbs 2 SGB III Pauschalen in Höhe von 5 Euro festgesetzt worden, die der Kläger auch erhalten habe.
- 2 Mit seinem Antrag zum Bundessozialgericht (BSG) begehrt der Kläger nunmehr die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Verfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.
- 3 Dem Prozesskostenhilfeantrag kann nicht stattgegeben werden.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), der Beschluss des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers, noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.



- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht erkennbar. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Wollte man das nur kursorisch umrissene Vorbringen des Klägers als zulässiges Klagevorbringen ansehen, fehlt es schon an der Klärungsfähigkeit der Rechtsfragen. Es ist nach dem klägerischen Vortrag schon nicht erkennbar, dass für die nachgewiesenen Bewerbungen mehr als die von dem Beklagten gewährten Kosten angefallen sind und er insoweit eine Beschwer geltend machen kann.
- 7 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 8 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)